

Ablauf des Standortauswahlverfahrens

Diskussionsstand in der AG 3

Grunwald, Armin/Kleemann, Ulrich/Sailer, Michael

08.02.2016

Das Papier stellt den aktuellen Diskussionstand in der AG 3 dar und geht aus einer Überarbeitung und textlichen Ergänzung der K-Drs./AG3-40 A hervor.

Phase 1

Schritt 1	
Ausgangslage:	Weißer Deutschlandkarte
Datenbasis:	Bei BGR und geol. Landesämtern vorliegende Daten
Kriterien:	Geowissenschaftliche Ausschlusskriterien Mindestanforderungen
Vorgehen:	1. Vorhabenträger weist Ausschlussgebiete aus 2. Vorhabenträger weist geologische Suchräume aus, die Mindestanforderungen erfüllen
Ziel:	Geologische Suchräume
Schritt 2	
Ausgangslage:	Geologische Suchräume
Datenbasis:	Bei BGR und geol. Landesämtern vorliegende Daten
Kriterien:	Geowissenschaftliche Abwägungskriterien
Vorgehen:	Vorhabenträger weist für die 3 Wirtsgesteine Teilgebiete aus, die besonders günstige geologische Voraussetzungen erfüllen
Ziel:	Teilgebiete, die sich auf Basis der Abwägung als besonders günstig erwiesen haben
Schritt 3	
Ausgangslage:	Teilgebiete mit günstigen geologischen Verhältnissen
Datenbasis:	Raumordnerische und geologische Daten Bund/Länder
Kriterien:	Planungswissenschaftliche Abwägungskriterien Vertiefende geowissenschaftliche Abwägung Sicherheitsbetrachtung
Vorgehen:	Vorhabenträger weist Standortregionen für die übertägige Erkundung aus
Ziel:	Standortregionen für übertägige Erkundung
<p>Vorhabenträger legt einen Bericht vor, in dem die Anwendung der Kriterien in den Schritten 1 bis 3 dokumentiert ist und die Abwägungsentscheidung zur Auswahl der Standortregionen für eine übertägige Erkundung nachvollziehbar und plausibel dargelegt wird.</p> <p>BFE führt eine Evaluierung des Berichts durch, ggf. mit einer Modifizierung der Vorschläge des Vorhabenträgers und gibt dies an die Bundesregierung (BMUB) weiter.</p> <p>Regionalkonferenzen werden in den Standortregionen gebildet und der Bericht zur Phase 1 diskutiert</p> <p>Bundestag und Bundesrat legen per Gesetz Standortregionen für die übertägige Erkundung fest.</p>	

Phase 2

Ausgangslage:	Standortregionen zur übertägigen Erkundung
Datenbasis:	Vorliegende geologische Informationen und Ergebnisse der übertägigen Erkundung
Kriterien:	Vorläufige Sicherheitsanalysen Sozioökonomische Potenzialanalyse
Vorgehen:	1. Vorhabenträger führt auf Basis der gewonnenen Ergebnisse vorläufige Sicherheitsanalysen durch 2. Vorhabenträger führt sozioökonomische Potenzialanalyse n durch
Ziel:	Standorte für untertägige Erkundung

Vorhabenträger legt einen Bericht vor, in dem die vorläufigen Sicherheitsanalysen sowie sozioökonomische Potenzialanalysen und ihre Ergebnisse dargelegt werden und Vorschläge für untertägig zu erkundende Standorte einschließlich des Erkundungsprogramms gemacht werden.

BFE führt eine Evaluierung des Berichts durch, ggf. mit einer Modifizierung der Vorschläge des Vorhabenträgers und gibt dies an die Bundesregierung (BMUB) weiter.

Bescheid des BFE nach § 17 (4) StandAG

Regionalkonferenzen in den Standortregionen begleiten die Phase 2

Bundestag und Bundesrat legen Gesetz Standorte zur untertägigen Erkundung fest.

Phase 3

Ausgangslage:	Standorte zur untertägigen Erkundung
Datenbasis:	Vorliegende geologische Informationen und Ergebnisse der untertägigen Erkundung
Kriterien:	Standortbezogene Prüfkriterien und Erkundungsprogramme Umfassende vorläufige Sicherheitsanalysen für Betriebs- und Nachbetriebsphase Vergleichende Sicherheitsanalysen
Vorgehen:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorhabenträger schlägt standortbezogene Prüfkriterien und Erkundungsprogramme zu Beginn der Phase 3 vor 2. BFE legt standortbezogene Prüfkriterien und Erkundungsprogramme zu Beginn der Phase 3 fest 3. Vorhabenträger führt untertägige Erkundung durch 4. Vorhabenträger führt umfassende vorläufige Sicherheitsanalysen für die untertägig erkundeten Standorte durch 5. Umweltverträglichkeitsprüfung der Standorte durch BFE
Ziel:	Vergleichende Sicherheitsanalysen zum Standortvergleich

Vorhabenträger legt nach Abschluss der Phase 3 Sicherheitsanalysen für mindestens 2 untertägig erkundete Standorte vor.

BFE bewertet die erkundeten Standorte und führt auf Basis vergleichender Sicherheitsanalysen den Standortvergleich durch. BFE schlägt Endlagerstandort vor.

Diskussion der Ergebnisse in Regionalkonferenzen

Bundestag und Bundesrat legen Endlagerstandort per Gesetz fest

Zu Phase 1:

Phase 1 ist die Ausführung des § 13 StandAG „**Ermittlung in Betracht kommender Standortregionen und Auswahl für übertägige Erkundung**“ und anschließend des § 14 StandAG „**Entscheidung über übertägige Erkundung**“

Die Arbeiten der Phase 1 basieren hinsichtlich der geologischen Informationen auf den Daten, die in Deutschland bei den geologischen Fachbehörden vorhanden sind. In dieser Phase gibt es noch keine Erkundung mit einer Ermittlung von weiteren geologischen Daten. § 13 enthält keine Ermächtigung für zusätzliche Erkundungen in dieser Phase.

In Phase 1 muss die geologische und planungswissenschaftliche Bewertung in mehreren Schritten gemäß § 13 (1) StandAG erfolgen. Dies ist Aufgabe des Vorhabenträgers. Die Schritte sind damit eine Vorgabe für die interne Organisation der Arbeit des Vorhabenträgers.

Es sind zunächst die geologischen Ausschlusskriterien und dann die Mindestanforderungen anzulegen (Schritt 1). Danach folgt die Anwendung der geologischen Abwägungskriterien (Schritt 2). Im Schritt 3 werden die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien angelegt, es erfolgen eine vertiefende geowissenschaftliche Abwägung und die Sicherheitsbetrachtungen. Die Sicherheitsbetrachtungen sind die konkrete Ausführung der in § 13 (2) StandAG geforderten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen, die in der Phase 1 wegen der noch geringen Kenntnisse zu den standortspezifischen geologischen Verhältnissen mit Unsicherheiten behaftet sind und damit einen stark generischen Charakter haben.

Die Schrittabfolge ergibt sich logisch aus dem Prinzip des Vorrangs der Sicherheit, das dem ganzen Suchverfahren zugrunde liegt.

§ 13 (3) legt fest, wie das Ergebnis vom Vorhabenträger vorzulegen ist: „*Der Vorhabenträger hat den Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen mit den zugehörigen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen und eine auf dieser Grundlage getroffene Auswahl von Standorten für die übertägige Erkundung an das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung zu übermitteln.*“

Es ist also ein Bericht vorzulegen, in dem sowohl der Vorschlag für in Betracht kommende **Teilgebiete** als auch die daraus getroffene Auswahl von **Standortregionen** für die übertägige Erkundung enthalten ist. (Hinweis: Nach verschiedenen Einschätzungen werden möglicherweise 20 bis 30 Standortregionen ermittelt werden und 6 bis 8 Standorte für die übertägige Erkundung; die wirklichen Anzahlen werden natürlich erst nach Durchführung des konkreten Verfahrens feststehen.)

In diesem Bericht des Vorhabenträgers ist die genaue Ableitung der Ergebnisse durch die transparente Dokumentation und Begründung aller vorgenommenen Schritte und Entscheidungen darzustellen. Der Bericht ist der Vorschlag des Vorhabenträgers und noch nicht das Ergebnis der Phase 1!

Kommentiert [MS1]: Begriff „Teilgebiete“ aus Sicht der AG1/AG3-Diskussion besser als der Begriff „Standortregionen“ in § 13 StandAG.

Wird in diesem Text fortlaufend in dieser Bedeutung verwendet, auch in den Übersichtsbildern.

Kommentiert [MS2]: Begriff „Standortregionen“ aus Sicht der AG1/AG3-Diskussion besser als der Begriff „Standorte“ in § 13 StandAG.

Wird in diesem Text fortlaufend in dieser Bedeutung verwendet, auch in den Übersichtsbildern.

Mit der Übergabe des Berichtes des Vorhabensträgers an das BfE starten dann auch alle Vorgänge die in § 14 StandAG „*Entscheidung über übertägige Erkundung*“ festgelegt sind.

Zu Phase 2:

Phase 2 ist die Ausführung des § 16 StandAG „**Übertägige Erkundung und Vorschlag für untertägige Erkundung**“ und anschließend des § 17 StandAG „**Auswahl für untertägige Erkundung**“

In der Phase 2 werden zunächst die übertägigen Erkundungsarbeiten, die Auswertung der Erkundungsergebnisse sowie die darauf aufbauenden vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen durch den Vorhabensträger durchgeführt.

Parallel dazu werden in den Standortregionen sozio-ökonomische Potenzialanalysen durchgeführt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch regelmäßige Einbeziehung der Regionalkonferenzen und dortiger Diskussion der Erkundungsergebnisse sowie der sozio-ökonomischen Potenzialanalysen.

§ 16 (2) legt fest, wie das Ergebnis vom Vorhabensträger vorzulegen ist: *„Die durch Erkundung und vorläufige Sicherheitsuntersuchungen gewonnenen Erkenntnisse hat er nach Maßgabe der jeweiligen standortbezogenen Prüfkriterien und im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit sowie die sonstigen möglichen Auswirkungen von Endlagerbergwerken zu bewerten und dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung eine sachgerechte Standortauswahl für die Wirtsgesteinsarten, auf die sich die weitere Erkundung beziehen soll, und zugehörige Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung vorzuschlagen.“*

In diesem Bericht des Vorhabensträgers ist die genaue Ableitung der Ergebnisse durch die transparente Dokumentation und Begründung aller vorgenommenen Schritte und Entscheidungen darzustellen. Der Bericht ist der Vorschlag des Vorhabensträgers und noch nicht das Ergebnis der Phase 2!

Mit der Übergabe des Berichtes des Vorhabensträgers an das BfE starten dann auch alle Vorgänge die in § 17 StandAG „*Auswahl für untertägige Erkundung*“ festgelegt sind.

Es ist davon auszugehen, dass die Prüfung durch das BfE mehrere Monate dauern wird; parallel dazu erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der strategischen Umweltprüfung (SUP).

Zu Phase 3:

Phase 3 ist die Ausführung des § 18 StandAG „**Vertiefte geologische Erkundung**“, anschließend des § 19 StandAG „**Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag**“ und des § 20 StandAG „**Standortentscheidung**“.

In der Phase 3 werden zunächst die Vorschläge des Vorhabensträgers für das Erkundungsprogramm erarbeitet und durch das BFE geprüft. Anschließend erfolgen die Erkundungsarbeiten durch den Vorhabensträger. Der Bericht über die Ergebnisse und deren Bewertung hat der Vorhabensträger an das BFE zu übermitteln.

§ 18 (4) legt fest, wie das Ergebnis vom Vorhabensträger vorzulegen ist: *„Der Vorhabenträger hat dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung über die Ergebnisse des durchgeführten vertieften geologischen Erkundungsprogramms und über die Bewertung der Erkenntnisse zu berichten.“*

In diesem Bericht des Vorhabensträgers ist die genaue Ableitung der Ergebnisse durch die transparente Dokumentation und Begründung aller vorgenommenen Schritte und Bewertungen darzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass die Prüfung und die Erarbeitung des Standortvorschlages durch das BFE mehrere Monate dauern werden; parallel dazu erfolgt die Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne der Strategischen Umweltprüfung (SUP) Mit der Übergabe des Berichtes des Vorhabensträgers an das BfE starten dann auch alle Vorgänge die in § 19 StandAG *„Abschließender Standortvergleich und Standortvorschlag“* und des § 20 StandAG *„Standortentscheidung“* festgelegt sind.

Wichtig: Anders als in den Phasen 1 und 2 legt hier der Vorhabenträger in seinem Bericht keinen Vorschlag für einen Standort vor, sondern dies ist in Phase 3 die Aufgabe des BfE.